

Die Gemeinde Faulbach erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

über Ehrungen und Auszeichnungen

- Ehrenordnung -

Teil I:

Ehrenbürgerwürde

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Faulbach verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form (evtl. in der Bürgerversammlung) ausgehändigt.
- (3) Die Ehrenbürger erhalten die Bürgermedaille in Gold.
- (4) Auf die Verleihung der Ehrenbürgerwürde besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Gemeinderat Faulbach kann die Ehrenbürgerwürde wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Teil II:

Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde Faulbach verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber, Silber-vergoldet und in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von ca. 50mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Faulbach mit der Unterschrift „Bürgermedaille, Gemeinde Faulbach“ und auf der Rückseite das Gemeindesymbol.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau... hat sich um die Gemeinde Faulbach verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in... verliehen. Faulbach, den ..., 1. Bürgermeister.“

- (4) Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Bürgermedaille kann in der jeweiligen Stufe nur einmal verliehen werden.

Teil III:

Personenkreis

§ 3

- (1) Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden mit der Bürgermedaille geehrt:
1. in Bronze;
wenn sie mindestens 6 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
 2. in Silber;
wenn sie mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
 3. in Silber-vergoldet;
wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben
 4. in Gold;
wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 4

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Faulbach kann für besondere sportliche, kulturelle oder soziale Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Kultur die Bürgermedaille verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille auf sportlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet wird nur in Bronze oder Silber vorgenommen. Auf sportlicher Ebene wird die Bürgermedaille in Bronze für eine bay. Meisterschaft, und die Bürgermedaille in Silber für eine deutsche oder höhere Meisterschaft verliehen. Die Verleihung der Bürgermedaille auf kultureller und sozialer Ebene wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins, Verbandes oder eines Gemeindeangehörigen voraus. Die Anträge sind zeitnah einzureichen.
- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

Teil IV:

Vereinsjubiläen, Meisterschaften

§ 5

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden.
Die Höhe des Betrages wird auf 100,- € je 25 Jahre des Bestehens des Vereines festgelegt.
- (2) Bei Neugründungs- und Einweihungsfesten kann eine Jubiläumsgabe im Einzelfall festgelegt werden.
- (3) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier übergeben werden.

§ 6

Die örtlichen Sportvereine können für Meisterschaften eine Zuwendung aus den Verfügungsmitteln des 1. Bürgermeisters erhalten.

Teil V: Alters- und Ehejubiläen

§ 7

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 80. Lebensjahr wird ein Geschenk überreicht wie folgt:

1. 80. Geburtstag:	Eine Geschenkpackung mit zwei Bocksbeuteln oder ein vergleichbares Geschenk im Wert von ca. 15,00 €
2. 85. , 90., 95. Geburtstag :	Ein Geschenk im Wert von ca. 30 €
3. ab 100. Geburtstag und jedem weiterem Jahr	Geschenk wird vom Gemeinderat gesondert beschlossen
- (2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Gnadenhochzeit (70 Jahre) ein Geschenk im Wert von ca. 30 € überreicht.

Teil VI:

Kranzspenden und Nachrufe

§ 8

- (1) Mit der Ehrenbürgerwürde erhält man das Recht auf einen kostenfreien Grabplatz für die Dauer von 25 Jahren auf dem gemeindlichen Friedhof.
- (2) Beim Tode von amtierenden Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Ehrenbürgern erfolgt eine Kranzspende sowie ein Nachruf am Grabe und in der örtlichen Presse. Dies gilt auch für ehemalige Bürgermeister und Inhaber (Träger) der Bürgermedaille in Gold.

- (3) Beim Tod ehemaliger Mitglieder des Gemeinderates erfolgt die Spende einer Blumenschale sowie ein Nachruf am Grab. Ein Nachruf in der Presse erfolgt nicht.
- (4) Beim Tod von Gemeindebediensteten erfolgt eine Kranzspende mit Nachruf am Grab und in der lokalen Presse.
- (5) Beim Tod ehemaliger Gemeindebediensteter (mind. 5 Jahre Tätigkeit), Feldgeschworener, aktiver Feuerwehrleute und ehemaliger Kommandanten und Stellvertreter, erfolgt die Spende einer Blumenschale mit Nachruf am Grab. Geringfügig Beschäftigte fallen nicht unter diese Regelung. Für langjährig Bedienstete kann es Abweichungen geben.
- (6) Beim Tod ehemaliger Feuerwehrleute, die eine 25-jährige aktive Dienstzeit hatten erfolgt die Spende einer Blumenschale ohne Nachruf.

Teil VII:

Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2009 außer Kraft.

Faulbach, den 07.02.2019

GEMEINDE FAULBACH



Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister